

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember.2007 (GVBl. I Seite 286) in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete (§ 31 BbgKVerf)

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gem. § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

Sie haben auch insbesondere den Pflichten nach § 22 BbgKVerf (Anzeige der Befangenheit) nachzukommen. Eventuelle Ausschlussgründe sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der jeweiligen Sitzung den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ausschusses benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und entsprechende Unterlagen an diesen auszuhändigen.

§ 2 Fraktionen und Gruppen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf mindestens aus vier Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gem. § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Gruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die den Fraktionsstatus nicht erreichen. Sie haben die Rechte und Pflichten von Fraktionen, sofern diese in der BbgKVerf und der Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel nicht ausschließlich den Fraktionen zugewiesen sind.

(3) Die Fraktionen und Gruppen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion bzw. Gruppe, den Namen des Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion bzw. Gruppe angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion oder Gruppe zustehenden Rechte können diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Fraktionen können Mitteilungen und Informationen zu den Beratungsgegenständen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de einstellen.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden; dies ist auf der Tagesordnung zu vermerken.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 12.00 Uhr des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder

b) einer Fraktion oder

die von dem Oberbürgermeister benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Unter der Beachtung der Fristen sollen mit der Benennung die erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Anfragen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf) und Aussprache

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen zur Beantwortung an den Oberbürgermeister zu stellen. Diese Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. Sie sind spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung über den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung dem Oberbürgermeister zuzuleiten und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann bis zu drei Zusatzfragen in der Sitzung stellen. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, soll die Anfrage bis zur folgenden Sitzung möglichst schriftlich beantwortet werden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist eine Aussprache zu einem bestimmten Thema von allgemein aktuellem Interesse auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Der Antrag zur Durchführung der Aussprache muss unter Angabe des Themas dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens zwölf Kalendertage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zugegangen sein.

(4) Die Aussprache soll nicht länger als 60 Minuten dauern und zu Beginn der öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung stattfinden. Bei der Aussprache sollen grundsätzlich nur Kurzbeiträge von höchstens drei Minuten zugelassen werden. Auf Beschluss der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung kann die Redezeit entsprechend der Stärke der einzelnen Fraktionen bemessen werden.

§ 7 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen

(1) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind vor Eröffnung der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und sollen fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Persönliche Mitteilungen und Erklärungen nach Absatz 1 sind durch Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht zu kommentieren.

(3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur Erwidierung das Wort erteilt werden.

§ 8 Sitzungsablauf und Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist bei der Sitzungsleitung zu Objektivität und Neutralität verpflichtet. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:

a) Eröffnung der Sitzung,

- b) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - aa) Vorlagen der Verwaltung,
 - bb) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten
 - cc) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - dd) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
- g) Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- h) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - aa) Vorlagen der Verwaltung,
 - bb) Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorstehern und Ortsbeiräten,
 - cc) Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung,
 - dd) persönliche Mitteilungen und Erklärungen,
- i) Schließung der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden bzw. liegt ein grober Verstoß vor, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) an die Ausschüsse, Ortsvorsteher oder Ortsbeiräte verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Bei der Abstimmung geht der Verweisungsantrag dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Eine weitere Unterbrechung zum selben Tagesordnungspunkt ist nur auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Unterbrechung soll jeweils nicht länger als 15 Minuten andauern.

(4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gem. § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10 Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand- oder Kartenzeichen.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Oberbürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Im Rahmen ihres aktiven Teilnahmerechtes erhalten Beigeordnete das Wort in der Reihenfolge der sonstigen Wortmeldungen.

(4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Zu einem Tagesordnungspunkt soll einem Redner in der Stadtverordnetenversammlung nur zweimal das Wort erteilt werden. Ortsvorstehern und Ortsbeiräten soll im Rahmen der §§ 46 und 47 BbgKVerf ein längeres Rederecht eingeräumt werden. Die Redebeiträge sind – abgesehen von persönlichen Mitteilungen und Erklärungen – am Platz zu halten. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen.

(5) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Beratung beteiligen, geht für die Dauer des Tagesordnungspunktes der Vorsitz an seinen Stellvertreter über.

(6) Den Antragstellern steht das Wort sowohl zu Beginn als auch am Schluss der Aussprache zu.

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

(1) Grundsätzlich wird offen durch Hand- oder Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Abstimmungsergebnis durch die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen fest, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nicht etwas anderes geregelt ist.

Soweit ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung es vor der Abstimmung verlangt, ist das zahlenmäßige Ergebnis festzustellen.

In den Fällen, in denen das Gesetz oder diese Geschäftsordnung bei der Abstimmung eine besondere Mehrheit vorsehen, stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung angezweifelt, muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 1/10 der Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagungsordnungspunkt schriftliche Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der Antrag den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag des Einreichers oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist mit Ausnahme von § 9 Abs. 3 Satz 2 abzustimmen. Nachfolgende Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Aussprache,
- b) Abschluss der Rednerliste,
- c) Verweisung in einen Fachausschuss oder an den Oberbürgermeister,
- d) Vertagung,
- e) Einhaltung der Redeordnung (§ 10 der Geschäftsordnung),
- f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Ausschluss der Öffentlichkeit,
- h) Anhörung von Betroffenen oder Sachverständigen.

§ 12 Geheime Wahlen (§§ 39,40 BbgKVerf)

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung drei Stadtverordnete.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind (ja, nein, Enthaltung). Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von den drei Stadtverordneten festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

(1) Der Oberbürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt oder ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
- k) Ordnungsmaßnahmen der Sitzungsleitung.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist grundsätzlich mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§ 43 f. BbgKVerf)

§ 14 Verfahren in den Ausschüssen

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

(2) § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Tagesordnungen der Sitzungen der Ausschüsse können auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel www.stadt-brandenburg.de eingesehen werden.

(4) Die Zuteilung der Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 43 Abs. 5 BbgKVerf. Fraktionen können für das Zuteilungsverfahren Zuteilungs- oder Zählgemeinschaften bilden. In diesem Fall wird die Gemeinschaft bei der Ermittlung der Höchstzahlen wie eine einheitliche Fraktion behandelt. Führt das Verfahren dazu, dass der Gemeinschaft mehr oder weniger Vorsitze zustehen als nach der Zählung nach Einzelfraktionen, kann eine dadurch benachteiligte Fraktion das letzte Zugriffsrecht ausüben. Die Bildung einer Zuteilungs- oder Zählgemeinschaft ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch übereinstimmende Erklärung der beteiligten Fraktionen anzuzeigen.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 15 Hauptausschuss

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung etwas Anderes geregelt ist.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften und Ortsteile

§ 16 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 17 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier volle Tage (Kalendertage) vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achten Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens 1/10 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder die von dem Oberbürgermeister dem Ortsvorsteher benannt werden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1 sowie 5 bis 12 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

(7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 19 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.